

135 77 55 2 Tragfedern für Straßenfahrzeuge  
 135 79 10 2 Gelenkwellen  
 aus  
 135 79 20 2 Kolbenringe aus Graugußlegierungen

135 79 30 2 Kolbenbolzen

aus

135 79 90 0 Massive Flachdichtungen für Ersatz

aus

139 87 00 0 Kfz-Schlösser und -Beschläge und deren Teile (Ersatz)

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (nachfolgend Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

## § 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

— Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel,

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Reparaturen an Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrenden Ladern und Anhängern für Dritte,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 5, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung.

(4) Liefern Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP), Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) und private Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die AGP, ELG und privaten Gewerbetreibenden aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(6) Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe liefern an alle Abnehmer zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

## § 3

### Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten<sup>3</sup> aufgeführt:

Preisliste 1 Ersatzteile für Nutzfahrzeuge

Preisliste 2 Ersatzteile für Anhänger für Nutzfahrzeuge

Preisliste 3 Stationäre Vergasermotore (Ersatz).

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

## § 4

### Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise in den Preislisten gelten für Erzeugnisse, die den gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterichtlinien entsprechen. Sofern diese Erzeugnisse klassifizierungspflichtig sind, gelten die Preise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 1.

(2) Für Erzeugnisse mit den Gütezeichen Q ist ein Zuschlag von 2 %, bezogen auf den Betriebspreis, anzuwenden.

(3) Für Erzeugnisse, die die untere zulässige Qualitätsgrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgestellten Höhe der Qualitätsminderung zu gewähren.

(4) Liegen für Erzeugnisse noch keine gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterichtlinien vor, gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung gültigen Werkstandards bzw. betrieblichen Güterichtlinien. Die Werkstandards und betrieblichen Güterichtlinien sind beim Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu hinterlegen.

## § 5

### Handelsspannen

(1) Als Handelsspannen finden folgende Rabattsätze Anwendung:

— Großhandelsrabatt	7%
— Rabatt bei Belieferung von Werkstätten aller Eigentumsformen (Werkstattarabatt)	8%
— Gesamthandelsrabatt	15%.

<sup>3</sup> a Die Preislisten werden den Herstellern von den zuständigen Preiskoordinierungsorganen direkt zugestellt.